BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 74/09 R

L 10 AS 1681/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 172 AS 27682/09 ER (SG Berlin)

……,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Oktober 2009 - L 10 AS 1681/09 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner zur Gewährung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, mit Beschluss vom 18. September 2009 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 23. Oktober 2009 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit einem am 5. November 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Revision" eingelegt.

3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Es ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Eine (weitere) Beschwerde hiergegen findet nicht statt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).

4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS